

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/7/9 10ObS130/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Resch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag. Engelmaier und Dr. Bauer sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Richard Bauer (Arbeitgeber) und Reinhold Ludwig (Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei F***** R*****, vertreten durch Dr. Karl Safron, Dr. Franz Großmann und Dr. Leopold Wagner, Rechtsanwälte in Klagenfurt, wider die beklagte Partei

ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT, Adalbert Stifterstraße 65, 1020 Wien, vertreten durch Dr. Vera Kremslehner, Dr. Josef Milchram und Anton Ehm, Rechtsanwälte in Wien, wegen Versehrtenrente infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 31. Jänner 1991, GZ 7 Rs 122/90-18, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 31. Jänner 1991, GZ 7 Rs 122/90-18, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht vom 11. Juli 1990, GZ 32 Cgs 280/89-13, teilweise bestätigt und teilweise abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit S 3.623,04 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin enthalten S 603,04 Ust) binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Rechtliche Beurteilung

Entscheidungsgründe:

Daß die Vorinstanzen dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen für Gefäßchirurgie folgten, dem im Hinblick auf die spezifische medizinische Problematik des Falles ein besonderer Stellenwert zukam, ist das Ergebnis der im Revisionsverfahren nicht mehr bekämpfbaren Beweiswürdigung.

Da die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes zutreffend ist, genügt es hierauf zu verweisen § 48 ASGG).

Ergänzend ist auszuführen:

Entscheidend ist nicht, ob die Verletzung, die der Kläger bei dem Ereignis vom 18. April 1989 erlitt, unter normalen Umständen als Bagatellverletzung einzustufen wäre, sondern vielmehr, ob sie im Sinne der Theorie der wesentlichen Bedingung im konkreten Fall eine zum Erfolg wesentlich mitwirkende Ursache war. Fest steht dazu, daß beim Kläger wohl eine krankhafte Veranlagung bestand, daß aber das Gangrän, das in der Folge zur Amputation der Zehen führte, durch die traumatische Einwirkung durch das aus Tischhöhe auf den Fuß fallende 2 kg schwere Eisenstück ausgelöst wurde sowie, daß der Zeitpunkt nicht absehbar ist, zu dem es ohne diese traumatische Einwirkung zum Entstehen eines Gangräns gekommen wäre. Eine krankhafte Veranlagung hindert die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht. Ein solcher kann desungeachtet vorliegen, wenn durch das Unfallgeschehen eine vorhandene krankhafte Veranlagung zu einer plötzlichen, in absehbarer Zeit nicht zu erwartenden Entwicklung gebracht wurde (SSV-NF 2/7). Dies ist hier der Fall. Daß auch andere traumatische, keineswegs alltägliche Ereignisse, wie etwa ein längerer Schuhdruck geeignet gewesen wären, ein Gangrän auszulösen, spricht nicht gegen die Qualifikation des Unfalles vom 18. April 1989 als wesentliche Teilursache des beim Kläger festgestellten Zustandes.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 77 Abs 1 Z 2 lit a ASGG.

Anmerkung

E27233

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:010OBS00130.91.0709.000

Dokumentnummer

JJT_19910709_OGH0002_010OBS00130_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at